

(3) Nebelscheinwerfer sind so einzustellen, daß die obere Hell-Dunkel-Grenze des Lichtbündels den Trennstrich I berührt und das Lichtbündel in horizontaler Richtung symmetrisch zur Marke „Scheinwerfermitte“ liegt. Der Abstand des Trennstriches I von der Marke „Scheinwerfermitte“ muß  $x + 10$  cm betragen.

#### 4. Zulässige Lage der Hell-Dunkel-Grenze bei Kontrollen

Das Einstellmaß „x“ ist vom Fahrzeughersteller oder Importeur so anzugeben, daß bei allen von ihm zugelassenen Betriebs- und Belastungszuständen die Hell-Dunkel-Grenze innerhalb folgender Toleranzbereiche liegt:

| Fahrzeugart                       | Lage der Hell-Dunkel-Grenze unter der Marke Scheinwerfermitte |           |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------|
|                                   | mindestens                                                    | höchstens |
| Personenkraftwagen                | 5 cm                                                          | 25 cm     |
| Nutzkraftfahrzeuge und Krafträder | 5 cm                                                          | 30 cm * 1 |

Bei Fahrzeugkontrollen muß die Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichtes im angetroffenen Belastungszustand innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzbereiche liegen. Nebelscheinwerfer müssen so eingestellt sein, daß im jeweiligen Belastungszustand die obere Hell-Dunkel-Grenze mindestens 15 cm und höchstens 50 cm unter der Marke „Scheinwerfermitte“ liegt.

Ziff. 5. siehe S. 513

#### Anlage 5

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Zulassung von Betrieben und Einrichtungen zur Ausführung von Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen und Zugvorrichtungen

- Die gemäß den §§ 10 Abs. 4 und 33 Abs. 5 erforderliche Zulassung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt durch die dazu berechtigten Institutionen

Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik (ZIS)

**4030 Halle/Saale**

Köthener Straße 33 a

und

Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

**8281 Großenhain 6**

Straße der MTS 14

- Betriebe und Einrichtungen beantragen bei den in Ziff. 1 aufgeführten Institutionen entsprechend der Zuständigkeit die Zulassung zur Ausführung von Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen und Zugvorrichtungen. Mit dem Antrag ist vorzulegen
  - die Zulassung als Schweißbetrieb (Nummer der Zulassungsurkunde),
  - die Technologie für die vorgesehene Instandsetzungsschweißung.
- Instandsetzungsschweißungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zulassung erteilt und die vorgelegte Schweißtechnologie bestätigt ist.
- Die in Ziff. 1 aufgeführten Institutionen sind berechtigt, technische Einzelheiten zur Ausführung von Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen und Zugvorrichtungen zu regeln.

#### Anordnung Nr. 7 über die Erfüllung der Meldepflicht vom 15. Februar 1982

Aufgrund des § 2 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Neufassung der Meldeordnung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 65 S. 431) folgendes angeordnet:

##### § 1

§ 2 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

Von der Meldepflicht sind befreit:

- Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die mit einem Visum bis zu drei Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen. Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht. Die Eintragung in das Hausbuch hat unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1982

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**  
Dickel

#### Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juni 1982

##### § 1

- Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974, über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 28. Juli 1982 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- Vorderseite  
Darstellung der Wartburg, darunter halbkreisförmig der Text „Die Wartburg bei Eisenach“.
- Rückseite  
Staats Emblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1982 5 MARK“. Über dem Staats Emblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK“.

- Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 28. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
K a m i n s k y

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. 1080 Berlin, Otto-Orotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2292223

Altikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817